

ANLAGE 4

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.	<p>Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Stellungnahme vom 15.08.2012: Zum o. g. Bebauungsplan bringt der Regionalverband keine Anregungen und/oder Bedenken vor. Wir bitten Sie, dem Regionalverband Bodensee-Oberschwaben nach Inkrafttreten der Satzung folgende Unterlagen bzw. Informationen per E-Mail (info@rvbo.de) zur Verfügung zu stellen: 1. Rechtskräftiger Plan als PDF-Dokument 2. Datum des Inkrafttretens sowie ggf. das Genehmigungsdatum</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
2.	<p>EnBW Regional AG, Stellungnahme vom 12.07.2012: Die sich im Geltungsbereich befindenden elektrischen Anlagen befinden sich mittlerweile im Eigentum der Technischen Werke Schussental. Daher haben wir keine Einwände oder Anmerkungen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
3.	<p>IHK Bodensee-Oberschwaben, Stellungnahme vom 13.07.2012: Wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren und teilen Ihnen mit, dass von Seiten der Industrie- und Handelskammer keine Bedenken bestehen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
4.	<p>Handwerkskammer Ulm, Stellungnahme vom 13.08.2012: Die Handwerkskammer Ulm hat gegen den oben genannten Bebauungsplan keine Bedenken und Anregungen vorzutragen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Falls nicht bereits geschehen, bittet die archäologische Denkmalpflege darum, den Hinweis auf § 20 DSchG aufzunehmen: Sollten im Zuge von Erdarbeiten archäologische Fundstellen (z. B. Mauern, Gruben, Brandschichten o. ä.) angeschnitten oder Funde gemacht werden (z. B. Scherben, Metallteile, Knochen), ist das Regierungspräsidium Tübingen, Ref. 26 - Denkmalpflege, Fachbereich Archäologische Denkmalpflege, unverzüglich zu benachrichtigen. Auf §20 DSchG wird verwiesen.</p>	<p>Nr. 369 und des Änderungsbebauungsplans Nr. 369-1 tangiert, da die Planwerke lediglich Festsetzungen zur Thematik der Einzelhandelszulässigkeit treffen. Alle übrigen planungsrechtlichen und baurechtlichen Aspekte sind nach § 34 BauGB und weiteren betroffenen Fachgesetzten im Baugenehmigungsverfahren zu bestimmen.</p>
6.	<p>Kabel BW, Stellungnahme vom 10.07.2012: Gegen die Maßnahme bestehen von Seiten der Kabel Baden - Württemberg GmbH keine Einwände. Eine Versorgung des Gebiets mit Breitbandkabel ist möglich. Bitte beteiligen sie uns weiterhin am Bebauungsplanverfahren. Sollte ein Erschließungsträger feststehen, bitten wir Sie uns diesen mitzuteilen, um eine evtl. Versorgung des Gebietes abzuklären.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
7.	<p>Landratsamt Ravensburg, Stellungnahme vom 16.08.2012: Stellungnahme der Sachbereich Gewerbeaufsicht, Grundwasser / Wasserversorgung, Kommunales Abwasser, Naturschutz: Keine Anregungen.</p> <p>Hochwasserschutz (§ 72 ff. WHG, §§ 80 ff. WG) Hierzu verweisen wir auf unsere Stellungnahme zur Hochwasservorsorge vom 14.07.2010 Nach Rücksprache mit Herrn Fiegel, untere Wasserbehörde gab es Besprechungen mit der Stadt Ravensburg, Tiefbauamt, Herrn Wöllhaf: Der Stadtbach wurde aus der Hochwassergefahrenkarte heraus-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen Die Erstellung eines Flussgebietsmodell für den Stadtbach ist derzeit in Bearbeitung. Da es für das Plangebiet bisher noch keine rechtskräftigen Aussagen zu der Thematik Hochwassergefahren vorliegen wird weiterhin auf den Hinweis im Bebauungsplan Nr. 369 verwiesen, der den hochwassergefährdeten Bereich nach derzeitigem Kenntnisstand</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>genommen, weil die Abflussverhältnisse so komplex sind. Die Stadt Ravensburg wird für den Bach ein eigenes Flussgebietsmodell erstellen lassen. Erst wenn dieses vorliegt kann aus wasserwirtschaftlicher Sicht eine Aussage zur "Hochwassergefährdung des Gebietes" gemacht werden.</p> <p>Stellungnahme vom 14.07.2010: Hochwasservorsorge</p> <p>Im vorliegenden Bebauungsplan werden nur Festsetzungen zu Einzelhandelsnutzungen getroffen.</p> <p>In diesem Zusammenhang möchten wir jedoch auf Folgendes hinweisen:</p> <p>Das Land Baden-Württemberg erstellt derzeit Hochwassergefahrenkarten. Das Hochwasserabflussverhalten des Stadtbaches, welcher am westlichen Randbereich des Plangebiets verläuft wird hierbei mit untersucht. Anhand der dem Landratsamt -Umweltamt- zwischenzeitlich vorliegenden vorläufigen Arbeitskarten treten auf Flst. Nr. 2041 und im Bereich des Gebäudes 17 ab dem Bemessungshochwasser HQ 50 Ausuferungen auf. Die Daten sind jedoch noch nicht plausibilisiert. Aufgrund der o. g. Erkenntnisse muss zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedoch davon ausgegangen werden, dass es sich im betreffenden Bereich um einen hochwassergefährdeten Innenbereich nach § 80 Wassergesetz (WG) handelt.</p> <p>In diesen Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass zum Schutz der Umwelt und zur Abwehr von Gefahren und Schäden durch Hochwasser im Innenbereich die Ortspolizeibehörde durch Rechtsverordnung oder im Einzelfall die erforderlichen Regelungen (z. B. hochwasserangepasste Bauweisen) treffen kann (§ 80 Abs. 2 WG). Außerdem gelten in hochwas-</p>	<p>darstellt.</p> <p>Der Belang Hochwasserschutz ist in der Begründung zu dem Bebauungsplan Nr. 369 dargestellt.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>sergefährdeten Gebieten nach § 80 Abs. 3 WG die Bestimmungen der Anlagenverordnung wassergefährdender Stoffe (VAwS).</p> <p>Stellungnahme Sachgebiet Altlasten Auf die Stellungnahme des Sachbereichs Altlasten vom 14.07.2010 wird verwiesen. Stellungnahme vom 14.07.2010: Das Flurstück 1277/1 / Jahnstraße 26 ist im Bebauungsplan als Fläche gekennzeichnet, deren Boden mit umweltschädlichen Stoffen belastet ist. Eine Kennzeichnung dieser Fläche ist nicht erforderlich, da der Altstandort Jahnstraße 26 auf Flst. Nr. 1277/1 mit der Einstufung A (Ausscheiden und Archivieren der Information) nicht im Bodenschutz- und Altlastenkataster dokumentiert ist. (bezieht sich auf BPlanverfahren Jahnstraße Mitte)</p>	<p>Nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens Die Stellungnahme vom 14.07.21010 bezieht sich auf ein anderes Bebauungsplanverfahren. Die in der Stellungnahme aufgeführten Flurstücke liegen nicht innerhalb des Plangebietes.</p>
8.	<p>Regierungspräsidium Freiburg, Stellungnahme vom 08.08.2012: Anlässlich der 1. Änderung des o. g. Planungsvorhabens verweisen wir auf unsere früheren Stellungnahmen (Az. 2511//07-08651 vom 15.10.2007 und Az. 2511//10-04798 vom 15.07.2010) zur Planung. Die dortigen Aussagen gelten sinngemäß auch für die modifizierte Planung. Auf die Berücksichtigung der Ausführungen im Bereich Geotechnik wird nochmals hingewiesen. Stellungnahme vom 15.07.2010: Anlässlich der Offenlage des o. g. Planungsvorhabens verweisen wir auf unsere frühere Stellungnahme (Az. 2511//07-08651 v. 15.10.07) zur Planung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Die dortigen Aussagen gelten weiterhin.</p> <p>Stellungnahme vom 15.10.2007: Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>Geotechnik: Nach Geologischer Karte liegt das Plangebiet im Verbreitungsbereich von Kalktuff Ablagerungen, die von würmzeitlichen Moränensedimenten unterlagert werden. Die Mächtigkeiten der quartären Schichten sind nicht genau bekannt. Im tieferen Untergrund stehen Gesteine der Oberen Süßwassermolasse an.</p> <p>Auffüllungen der vorangegangenen Nutzung können nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Allgemein ist im Talbereich mit bauwerksrelevanten, hohen Grundwasserständen zu rechnen. Sofern eine Versickerung von Oberflächenwasser geplant, bzw. wasserwirtschaftlich zulässig ist, wird die Erstellung entsprechender hydrologischer Versickerungsgutachten empfohlen.</p> <p>Die Kalktuff-Ablagerungen sind i. A. sehr stark setzungsfähig und können bei der Erschließung und Bebauung zu Erschwerissen führen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge weiterer Planungen oder von Bauvorhaben werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
9.	<p>Boden: Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe: Rohstoffgeologische Belange sind durch die Planung nicht berührt.</p> <p>Grundwasser: Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Bergbau: Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p> <p>Geotopschutz: Im Bereich der überplanten Fläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht betroffen.</p> <p>Regierungspräsidium Tübingen, Stellungnahme vom 14.08.2012: Keine Äußerung (innerhalb OD/E)</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>